

LEADER-Aktion SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Star-Up

Code Leader-Aktion	SRE04
Titel der Aktion	Nicht- landwirtschaftliche Start-Up
Art der Aktion	INSTAL(75) - Ansiedelung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen
Themenbereiche	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 6. Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	0.27. Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet der Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE5	Verbesserung der Attraktivität und Frequenz der Dorfkerne im ländlichen Gebiet	Qualifiziert	Ja
BE11	Förderung der Digitalisierung um Chancen und Herausforderungen, die sich daraus ergeben, entsprechend nutzen zu können.	Qualifiziert	Ja
BE12	Förderung eines bewussten, nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen, vorwiegend zur Unterstützung der Diversifizierung des ländlichen Gebiets	Qualifiziert	Ja
BE 13	Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten	Qualifiziert	Ja
BE14	Förderung von Betrieben mit innovativen, attraktiven, Ideen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und qualifizierten Arbeitskräften, die in der Region arbeiten und leben	Qualifiziert	Ja

4 Ergebnisindikator

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Anzahl von neuen Arbeitsplätzen entstanden durch GAP- geförderte Projekte
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der ländlichen Betriebe, die mit Unterstützung des GAP-Strategieplans gegründet wurden, einschließlich der Unternehmen im Bereich der Bioökonomie

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion unterstützt die Neugründung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmenstätigkeiten (start-up) in ländlichen Gebieten, die mit den partizipativen Lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung stehen.

Ziel der Aktion ist die Wiederbelebung der ländlichen Wirtschaft durch ihre Stärkung und Diversifizierung anhand der Schaffung neuer nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die auf die Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung von Produkten und/oder Dienstleistungen innerhalb der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sind, um die Abwanderung zu bekämpfen, zur Förderung der Beschäftigung beizutragen und die Rolle des Kleinst- und Kleinunternehmertums durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der ländlichen Gebiete im Einklang mit den von der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen.

5.2 Verknüpfung mit anderen Interventionen

Die Aktion kann eigenständig oder in Kombination mit anderen Aktionen durchgeführt werden. Die entsprechenden Details werden im jeweiligen Projektauftrag festgelegt.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Natürliche Personen
- Kleinst- und Kleinunternehmen
- Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und/oder Kleinst- und Kleinunternehmen
- Neugründungen oder die Integrierung neuer Aktivitäten in bestehende Unternehmen können in allen Produktions- und Dienstleistungssektoren unterstützt werden, um Aktivitäten und Dienstleistungen zu realisieren, z.B. für:
 - a) Menschen und Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen (z. B. Sozialfürsorge, Bildung, Freizeit, Kultur, Mediation, Coworking, Mobilität usw.)
 - b) Marketing, Werbung, Kommunikation und IT;
 - c) handwerkliche Tätigkeiten, verarbeitende Tätigkeiten und Dienstleistungen;
 - d) Ländlicher Tourismus (ausgenommen Urlaub auf dem Bauernhof), Gastronomie, Beherbergung, kulturelle und Freizeitangebote;
 - e) Aufwertung von Kultur- und Umweltgütern;
 - f) Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie;
 - g) Weiterverarbeitung und Vermarktung von Produkten, einschließlich der Schaffung von Verkaufsstellen.

Die LAG Sarntaler Alpen behält sich das Recht vor, die Themenschwerpunkte innerhalb der jeweiligen Ausschreibung festzulegen und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktivitäten auf die sozioökonomische Entwicklung des Gebietes projektweise zu bewerten.

7 Zulässige Kosten

N.Z. – Nicht zutreffend

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

- Mit dem Antrag auf Unterstützung muss ein Businessplan für die Entwicklung der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt werden.

- Der Businessplan muss die Ausgangssituation der Ansiedelung, die umzusetzende Geschäftsidee, die wesentlichen Schritte, die die Aktivitäten kennzeichnen, den Zeitrahmen für die Umsetzung sowie die zu erreichenden Ziele und Ergebnisse darstellen.

Der von einem Dritten erstellte Businessplan muss nachweisen, dass sich das Projekt positiv auf die Rentabilität (Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Einnahmen und Kosten) des Begünstigten auswirkt und daher aus wirtschaftlicher Sicht als nachhaltig anzusehen ist. In diesem Sinne muss der Geschäftsplan die folgenden Inhalte enthalten:

a) Qualitätsinhalte:

- **Unternehmenszweck:** Was ist das Unternehmensziel und welche strategischen Ziele sollen auf dem Weg dorthin erreicht werden?
- **Management:** Qualifikationen und Fähigkeiten des/der Gründer(s)? Gibt es noch keine Erfahrungen mit dem Management oder hat er/sie sich bereits in anderen Unternehmen bewährt?
- **Rechtsform:** Welche Rechtsform hat das Unternehmen/die Gesellschaft? Woher stammt das Gesellschaftskapital?
- **Produkte und Dienstleistungen:** Welche Produkte oder Dienstleistungen bietet das Unternehmen an? Was sind die Alleinstellungsmerkmale (Unique Selling Proposition, die den Vorteil für den Verbraucher durch Hervorhebung der Einzigartigkeit im Vergleich zu Wettbewerbern hervorhebt)?
- **Zielgruppe:** Welche Zielgruppe will das Unternehmen mit seinen Produkten/Dienstleistungen ansprechen?
- **Produktion:** Welche Materialien und Anschaffungen werden benötigt, um das Produkt herzustellen oder die Dienstleistung zu erbringen?
- **Personalplanung:** Wie viele Mitarbeiter sollen im Unternehmen arbeiten?
- **Marketing und Werbung:** Welche Werbemittel sollen eingesetzt werden? Wie kann der Bekanntheitsgrad des Unternehmens gesteigert und ein positives Image aufgebaut werden?
- **Struktur:** Wie ist das Unternehmen organisiert und strukturiert? Sofern zutreffend: Wie viele Abteilungen wird es geben?

b) Quantitative Inhalte:

- **Investitionen:** Welche Investitionen sind erforderlich? Wann sollen die Investitionen getätigt werden? Wie hoch sind die Kosten und wann sollten sie gezahlt werden?
- **Gründungskosten:** Wie hoch sind die Kosten für die offizielle Gründung des Unternehmens (z. B. Rechtskosten)?
- **Kapitalbedarf:** Wie viel Kapital steht dem Unternehmen zur Verfügung? Für welche Bereiche soll das Geld ausgegeben werden?
- **Finanzierung:** Woher kommt das Geld für die geplanten Ausgaben? Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Finanzierung?
- **Liquidität:** Welche Garantien gibt es, dass das Unternehmen jederzeit über genügend Mittel verfügt, um seine Rechnungen zu bezahlen? Wie kann die Liquidität langfristig gesichert werden?
- **Einnahmen:** Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe werden Einnahmen erzielt? Wie sollen die Umsätze schrittweise gesteigert werden?

- **Gewinne:** Welche Gewinne sollen erzielt werden? Welche Investitionen sollen mit diesen Gewinnen getätigt werden?
- **Bilanz:** Wie wirken sich die verschiedenen Zahlen auf die Bilanz des Unternehmens aus? Wie hoch sind Aktiva und Passiva?

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Eigenschaften des Antragstellers (z. B. Frauen, jüngere Begünstigte, jüngere Begünstigte, Status der Unterbeschäftigung/Arbeitslosigkeit, Ausbildung oder Fähigkeiten usw.);
- Qualifikation des Antragstellers (z. B. Ausbildung oder Fähigkeiten usw.);
- Inhalt/Qualität des Businessplans (Art der Ausgaben, Detaillierungsgrad)
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in ländlichen Gebieten (z. B. erwartete Einstellung von Personal durch das Start-up)
- Produktions- und Dienstleistungssektoren, die der Intervention zugrunde liegen (erwartete positive Auswirkungen zugunsten der digitalen Technologien, des Umwelt- oder Sozialbereichs, usw.);

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie in Kapitel 7 der gegenständlichen Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

Notifizierung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft

„Die Beihilfe fällt unter die in der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).“

De-minimis – laut EU Reglement Nr. 2831/2023

Verfahrensnummer Staatliche Beihilfe
N.Z.

11 Verpflichtungen

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Ansiedelung des Unternehmens und die geplanten Aktivitäten wie folgt zu vollziehen, zu beginnen und abzuschließen:

- **Zeitraum**, innerhalb dem die Ansiedelung wirksam werden muss (Eröffnung der MwSt.-Nummer und/oder Anmeldung der Tätigkeit (Ateco Kodex) bei der Handelskammer, falls zutreffend, oder andere):
 - die Eröffnung der MwSt Position kann 3 Monate vor Einreichung des Antrags an die LAG erfolgen, muss aber spätestens vor Einreichen des Beitragsgesuchs an die zuständige Landesverwaltung getätigt sein.
 - Meldung einer neuen Aktivität: kann 3 Monate vor Einreichung des Antrags an die LAG erfolgen, muss aber innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Dekrets zur Genehmigung der Beihilfe durch die zuständige Landesverwaltung getätigt sein.
- **Zeitraum für den Beginn** der im Plan vorgesehenen **Tätigkeiten** (die Erfüllung der Verpflichtung wird durch die Einreichung der Steuererklärung (modello UNICO) für das erste Tätigkeitsjahr nachgewiesen):
 - spätestens innerhalb 12 Monate ab dem Datum des Genehmigungsdekrets der Beihilfe
- **Zeitraum für die Durchführung** der im Plan vorgesehenen Aktivitäten:
 - innerhalb 18 Monate ab dem Datum des Dekrets der Landesverwaltung

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Betrieb während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrags des Pauschalbeitrags zu führen.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Unterstützung umfasst einen Beitrag von 50.000 EUR, der in Form von pauschalen Kapitalzahlungen, ebenfalls in zwei Raten, gewährt wird (Art. 75(4) der Verordnung (EU) 2021/2115).

- Unterstützung in Form von Pauschalbeitrag/Prämie: 50.000 Euro (durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen von 25.680,00 im Jahr 2021 in der Provinz Bozen, multipliziert mit zwei Jahren, also 51.360,00, abgerundet auf 50.000,00)
Anzahl Raten und % auf den Gesamtbetrag: 2 Raten, die erste Rate von 50 % der Unterstützung in Höhe von 25.000,00 €, bei Genehmigung der Unterstützung (Dekret), die zweite Rate von 50 % in Höhe von 25.000,00 € bei Abschluss der im Businessplan dargestellten Aktivitäten.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

- Zuschuss**
- Finanzinstrument**

Tipo di pagamenti

- Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten
- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Festzinsfinanzierung

12.2 Grundlage für die Festlegung

Art. 83, Paragraph 2 Buchstabe (a), Punkt (i) e Art. 75, Paragraph 4 der Verordnung 2021/2115

13 Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationale Quote	Nationale Quote €	% Privat	Private Quote €
SRE04	100.000	100	100.000	40,70	40.700	59,30	59.300	0	0

14 Auszahlung von Vorschüssen

N.Z., siehe Punkt 12

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Amber Box

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

16 Zuständiges Landesamt

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol